

Statuten

Förderverein für Altersprojekte Eglisau

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzen
- V. Datenschutz
- VI. Schlussbestimmungen

Index

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>		<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Amtsduer Rechnungsrevisoren	11	4	Name	1	2
Amtsduer Vorstand	9	4			
Anträge Mitgliederversammlung	6	3	Organe	5	3
Aufgaben Mitgliederversammlung	7	3			
Aufgaben u. Befugnisse Vorstand	10	4	Rechnungsjahr	15	5
Auflösung des Vereins	18	6	Rechnungsrevisoren	11	4
Ausschluss Mitgliedschaft	4	2			
Austritt Mitgliedschaft	4	2	Sitz	1	2
			Statutenrevision	19	6
Einladung Mitgliederversammlung	6	3			
Erhebung der Personendaten	16	5	Verfahren Mitgliederversammlung	8	3
Finanzierung	12	5	Vorstand	9	4
Finanzkompetenzen Vorstand	10	4	Vorstandsentschädigung	13	5
Gründung	1	2	Wahlen und Abstimmungen	8	3
			Weitergabe der Personendaten	17	5
Haftung	14	5	Unterschriftsberechtigung	10	4
Inkraftsetzung	20	6	Zweck	2	2
Mitgliederversammlung	6	3			
Mitgliedschaft	3	2			

¹ Die Statuten sind der besseren Lesbarkeit wegen mehrheitlich in der männlichen Form formuliert. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, und Zweck

Art. 1

- Name** 1 Unter dem Namen Förderverein für Altersprojekte Eglisau besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- Sitz** 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Eglisau.
- Gründung** 3 Der Förderverein für Altersprojekte Eglisau (bis 2025 unter dem Namen Förderverein für Spitex- und Altersprojekte Eglisau) ist 2013 durch Namens- und Zweckänderung des Vereins Spitex-Dienste Eglisau entstanden.

Art. 2

- Zweck** 1 Finanzielle Unterstützung von Projekten innerhalb der Gemeinde Eglisau für ergänzende Dienstleistungen der von der Gemeinde Eglisau beauftragten Spitex .
- 2 Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung des Alltags für Einwohner der Gemeinde Eglisau (gemäss Leitsatz: „ambulant vor stationär“).
- 3 Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und Behörden mit ähnlichen Zielsetzungen in der Gemeinde Eglisau.
- 4 Vermieten, unterhalten und verwalten von eigenem Stockwerkeigentum inkl. der Parkplätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- Mitgliedschaft** 1 Mitglied des Fördervereins für Altersprojekte Eglisau können Einzelpersonen oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 4

- Austritt** 1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres oder infolge Nichtbezahlung des fälligen Jahresbeitrages.
- Ausschluss** 3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe an die Betroffenen.

III. Organe

Organe	Art. 5 1 Die Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Rechnungsrevisoren
<u>Mitglieder- versammlung</u>	Art. 6 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
Einladung	3 Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge	4 Eine per E-Mail zugestellte Einladung gilt als schriftliche Einladung. 5 Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.
Aufgaben der Mitglieder- versammlung	Art. 7 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: • Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Abnahme des Jahresberichtes • Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisoren • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung des Budgets • Festsetzung der Jahresbeiträge • Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern • Änderung der Statuten • Auflösung des Vereins
Verfahren	Art. 8 1 Sämtliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Wahlen und Abstimmungen	2 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. 3 Wahlen und Abstimmungen werden im Regelfall mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. 4 Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 9	
<u>Vorstand</u>	1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Amts-dauer	3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Art. 10	
Aufgaben und Befugnisse	1 Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse: • Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse • Vertretung des Vereins nach aussen • Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder • Führung der Vereinsgeschäfte • Rechnungsführung • Verwaltung des Stockwerkeigentums Obergass 1 in Eglisau
Unterschriftsberechtigung	2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.
Finanzkompetenzen	3 Der Vorstand ist befugt, pro Jahr über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 2% des Vereinsvermögens zu beschließen.
Art. 11	
<u>Rechnungs-Revisoren</u>	1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Zur Erledigung dieser Aufgabe ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Amts-dauer	2 Die Amtsdauer der Revisoren richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. 3 Bei Neuwahlen dürfen nicht gleichzeitig beide Revisoren ersetzt werden.

IV. Finanzen

- Finanzierung**
- Art. 12**
- ¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
- Mietzinseinnahmen aus Stockwerkeigentum
 - Zinsen aus Sparkapitalien
 - Mitgliederbeiträge
 - Weitere Einnahmen
- Vorstands-Entschädigung**
- Art. 13**
- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.
- Haftung**
- Art. 14**
- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Rechnungsjahr**
- Art. 15**
- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Datenschutz

- Erhebung der Personendaten**
- Art. 16**
- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Weitergabe der Personendaten**
- Art. 17**
- ¹ Die Mitgliederdaten werden den andern Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 18**
- Auflösung**
- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
 - 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in Eglisau zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen an die Gemeinde Eglisau zu treuen Händen zu übergeben mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.
- Art. 19**
- Statutenrevision**
- 1 Die Vereinsstatuten können jederzeit - nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand - von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden.
- Art. 20**
- Inkraftsetzung**
- 1 Diese Statuten ersetzen die 1. Ausgabe der Statuten vom 27.05.2013 und sind an der Mitgliederversammlung vom 21. April 2026 genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Eglisau, 21. April 2026

Förderverein für Altersprojekte Eglisau

Präsidium:

Aktuariat:

